

Beschluss
über die Gebietsfestsetzungen für Spielhallen und Vergnügungsstätten gem.
§ 6 Abs. 2 Nr. 8 und § 8 Abs. 3 BauNVO
der Stadt Jessen

Aufgrund des § 6 und 44 GO LSA und des § 246 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II, S. 885, 1122), beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am 24.10.1995 folgende Gebiete, in denen Spielhallen und Vergnügungsstätten zugelassen sind:

Zugelassen werden vorgenannte Spielhallen und Vergnügungsstätten in allen als Mischgebiet oder Gewerbegebiet im Flächennutzungsplan ausgewiesenen und bestätigten Flächen, soweit diese im Umkreis von 100 m mit mehr als 2/3 gewerblich genutzt werden.

Jessen, den 24.10.1995

Richter
Stadtratsvorsitzender

Brettschneider
Bürgermeister